

# S A T Z U N G

## des Abwasserverbandes Dithmarschen über die Beseitigung von Abwasser aus Abwasseranlagen

### (Abwassergebührensatzung)

2014 gültige Fassung einschl. der Änderungen vom 07.12.2005, 02.03.2010, 25.01.2011,  
30.01.2013, 28.01.2014, 22.02.2018, 04.04.2019, 07.01.2020, 10.12.2021 und 15.11.2023

Aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 11 Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) vom 21. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121) sowie der durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Abwasserverband Dithmarschen (AVD) und dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen einerseits sowie andererseits

- dem Amt Kirchspielslandgemeinde Albersdorf vom 14./19.12.1995
- dem Amt Kirchspielslandgemeinde Büsum für die amtsangehörigen Gemeinden Büsumer Deichhausen, Hedwigenkoog, Oesterdeichstrich, Warwerort und Westerdeichstrich vom 7./19.12.1995
- der Gemeinde Büsum vom 7./19.12.1995
- dem Amt Kirchspielslandgemeinde Burg-Süderhastedt und den Gemeinden Brickeln, Buchholz, Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Hochdonn, Kuden, Quickborn, und Süderhastedt sowie Burg vom 13.12./6.11./28.11./23.11./17.10./29.11./11.12./25.10./17.10./6.12./14.12.1995/17.12.2002
- dem Amt Kirchspielslandgemeinde Eddelak-St. Michaelisdonn vom 13./19.12.1995
- dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heide-Land vom 5./14.12.1995
- dem Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt für die amtsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Glüsing und Hennstedt vom 29.11./14.12.1995
- der Gemeinde Glüsing vom 29.11./14.12.1995
- der Gemeinde Hennstedt vom 29.11./14.12.1995
- dem Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden für die amtsangehörigen Gemeinden Groven, Hemme, Krempel, Lehe, Lunden, Rehm-Flehde-Bargen und St. Annen vom 8./14.12.1995
- dem Amt Kirchspielslandgemeinde Marne-Land vom 7./21./14.12.1995
- dem Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land vom 24.11./14.12.1995
- dem Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt vom 13./19.12.1995
- dem Amt Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt vom 28.11./14.12.1995
- dem Amt Kirchspielslandgemeinde Wesselburen vom 8./14.12.1995
- der Stadt Meldorf vom 28.11./19.12.1995
- der Stadt Wesselburen vom 30.11./14.12.1995
- der Gemeinde Friedrichskoog vom 21.12.1995
- dem Wasserverband Süderdithmarschen vom 17.02.20214
- der Gemeinde Steinfeld vom 17.02.2014
- der Gemeinde Bornholt vom 20.02.2014
- der Gemeinde Oldenbüttel vom 25.02.2014
- der Gemeinde Beldorf vom 25.02.2014
- der Gemeinde Thaden vom 25.02.2014
- der Gemeinde Tackesdorf vom 04.03.2014

auf den Abwasserverband Dithmarschen (AVD) übertragenen Aufgabenträgerschaft für die Abwasserbeseitigung hinsichtlich des Schlammes aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus abflußlosen Gruben sowie durch sonstige öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem AVD und Trägern öffentlicher Abwasserbeseitigungsaufgaben in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Dithmarschen vom 13. Dezember 2004 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

## **I. Abschnitt**

### **Einrichtung**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines, öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinden sind nach § 31 LWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Aufgabe der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen wurde dem AVD als eigene Aufgabe von seinen Mitgliedern übertragen.
- (2) Der AVD betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 umfasst ggf. die Feststellung des Bedarfs, das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen (§ 31 Abs. 1 Satz 3 LWG).
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der AVD ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

## **II. Abschnitt**

### **Grundstücksabwasseranlagen**

#### **§ 2**

#### **Allgemeine Begriffsbestimmungen**

## **für die Abwasserbeseitigung**

Dieser Satzung liegen folgende Begriffsbestimmungen zugrunde:

1. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (§ 30 Abs. 1 LWG); dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser gelten:
  - a) das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle (§ 30 Abs. 2 LWG),
  - b) die Stoffe und das Abwasser nach § 5 Abs. 2,
  - c) Niederschlagswasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; es sei denn, es kann oder muß aus anlagentechnischen Gründen zusammen mit dem Abwasser nach Satz 1 in z.B. Nachkläranlagen eingeleitet werden.
2. Grundstück ist jeder unter einer Bestandsnummer im Grundbuch eingetragene Grundbesitz.
3. Grundstücksabwasseranlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Zu den Grundstücksabwasseranlagen gehören Hauskläranlagen (Kleinkläranlagen nach DIN 4261) und abflusslose Gruben. Besteht eine nachgerüstete Kleinkläranlage ohne technische Belüftung aus mehreren Vorbehandlungseinrichtung mit einer gemeinsamen Nachklärung, so sind die Bestimmungen dieser Satzung auf jede Vorbehandlungseinrichtung anzuwenden.
4. Schlamm besteht aus Schwimmschlamm und Bodenschlamm (Einführungserlass der DIN 4261 vom 06.02.2004 - Amtsbl. Schl.-H. S. 188, Nr. 2.10).

### **§ 3**

#### **Anlegung von Grundstücksabwasseranlagen**

Grundstücksabwasseranlagen müssen angelegt werden, wenn

1. Abwasser im Sinne des § 2 Nr. 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an eine leitungsgebundene Abwasseranlage nicht möglich ist oder
2. eine Befreiung vom Anschlusszwang an eine leitungsgebundene Abwasseranlage erteilt wird.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede oder jeder Gebührenpflichtige ist verpflichtet, wenn sich auf ihrem oder seinem Grundstück eine Grundstücksabwasseranlage befindet, das Grundstück

an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und dem AVD bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Die oder der Gebührenpflichtige hat dem AVD vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den Regeln der Technik (§ 34 Abs. 1 LWG) hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt die oder der Gebührenpflichtige. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
1. Stoffe, die bei späterer Einleitung in die Abwasseranlage dort Kanäle, Pumpen und sonstige Einrichtungen verstopfen oder zu Betriebsstörungen führen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Dung, Speisereste und Grünabfall, Einstreu von Haustieren, Öle und Fette aller Art, Zigaretten, Lumpen, Textilien, Putztücher, Papiertaschentücher, Küchentücher, Wegwerfwindeln, Feuchttücher, Wattestäbchen, Kosmetika, sonst. Hygieneartikel, Plastik und Verpackungsmaterial u. Ä., auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  2. feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe, insbesondere Benzin, Benzol und Öle,
  3. schädliches oder giftiges Abwasser sowie sonstige Stoffe (z. B. Gifte und Chemikalien), insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung des Abwassers stören oder erschweren können,
  4. Abwasser aus Ställen und Dunggruben, Silagelagerplätzen u. ä., z. B. Jauche, Gülle, Silage,
  5. pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser,
  6. Abwasser, das die Grundstücksabwasseranlagen beschädigt oder ihre Funktion beeinträchtigt.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stärke anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider)

einzubauen und zu betreiben. Für Art, Einbau und Betrieb dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die oder der Gebührenpflichtige hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen, die in der jeweiligen DIN festgelegt sind, zu veranlassen. Für Fett- und Stärkeabscheider kann der Abwasserverband eine bedarfsgerechte Entsorgung zulassen. In diesem Fall sind monatliche Kontrollmessungen durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Betriebsbuch festzuhalten sind. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu entsorgen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Betriebsbuch und Entsorgungsbelege sind dem Abwasserverband auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die oder der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

## **§ 6**

### **Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Hauskläranlagen werden nach den Regeln der Technik (§ 34 Abs. 1 LWG) entleert.  
Dieses geschieht für
  - nicht nachgerüstete Kläranlagen durch jährliche Regelabfuhr,
  - nachgerüstete, nichttechnische Kläranlagen durch Feststellung des Bedarfs durch Schlammspiegelmessung und ggf. Bedarfsentleerung sowie
  - nachgerüstete, technische Kläranlagen durch Bedarfsentleerung auf Anforderung des Eigentümers bzw. seines Beauftragten.
- (2) Die abflusslosen Gruben werden nach den Regeln der Technik (§ 34 Abs. 1 LWG) bei Bedarf entleert. Die oder der Gebührenpflichtige hat den Bedarf rechtzeitig dem AVD anzuzeigen.
- (3) Der vorgesehene Mess- bzw. Entleerungstermin wird der oder dem Gebührenpflichtigen mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitgeteilt oder mit ihr oder ihm vereinbart.
- (4) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Schlammes müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden; die Zufahrt für das Einsammelfahrzeug nur so weit, wie die Schlauchverbindung von 50 m das Heranfahren an die Grundstücksabwasseranlage erforderlich macht. Der AVD kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (5) Alle Kammern der Hauskläranlagen sind zugänglich zu halten.
- (6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei der Entleerung der Hauskläranlagen und der abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Entleerung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die oder der Gebührenpflichtige hat alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgabe und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des AVD ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Der Eigentümer von nachgerüsteten, technischen Anlagen bzw. sein Beauftragter ist verpflichtet, dem Abwasserverband die Ergebnisse der nach DIN erforderlichen Schlammspiegelmessungen (Wartungsprotokolle) zu übersenden und den Bedarf zur Abfuhr rechtzeitig anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Begriffsbestimmungen für die Gebührenbemessung und -erhebung**

Dieser Satzung liegen für die Gebührenbemessung und -erhebung folgende Begriffsbestimmungen zugrunde:

1. Regelentleerung ist die nach den Regeln der Technik (§ 34 Abs. 1 LWG) erste Entleerung der nicht nachgerüsteten Hauskläranlage im Kalenderjahr.
2. Bedarfsentleerung ist die nach erfolgter Schlammspiegelmessung nach DIN 4261 erforderliche Entleerung der nachgerüsteten Hauskläranlage.
3. Die Entleerung nach 1. und 2. wird allgemein gemeindeweise nach einem Abfuhrplan durchgeführt. Die oder der Gebührenpflichtige kann abweichend von dem Abfuhrplan einen anderen außerplanmäßigen Entleerungstermin mit dem AVD vereinbaren.
4. Schlussentleerung ist die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen oder abflusslosen Gruben(z. B. wegen Stilllegung, Erneuerung oder erforderlicher Baumaßnahmen).
5. Sonderentleerung ist jede andere Entleerung der Hauskläranlage.

## **§ 9**

### **Erhebung von Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 werden Gebühren erhoben, und zwar

1. die Grundgebühr nach § 10,

2. die Abfuhrgebühr für die normale Inanspruchnahme nach § 11,
3. die Messgebühr für die Schlammspiegelmessung nach § 12 und
4. die Transportgebühr für zusätzlichen Transportfahrzeugeinsatz nach § 13.

## **§ 10**

### **Grundgebühr, Gegenstand, Bemessung und Entstehung**

- (1) Der AVD erhebt Grundgebühren für die Bereitstellung der Einrichtung nach § 1. Die Grundgebühr entsteht mit Beginn jeden Kalenderjahres.
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nutzvolumen der Anlage.  
Sie beträgt für jedes angefangene Kalenderjahr  
für Anlagen bis 10 m<sup>3</sup>            48,00 €    und  
für Anlagen über 10 m<sup>3</sup>            96,00 €.

## **Artikel II**

### **2. § 11 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

- „(2) Bei Hauskläranlagen bis 10 m<sup>3</sup> Nutzvolumen wird die Abfuhrgebühr nach der Art der Hauskläranlage und ihrem Nutzvolumen berechnet. Dieses gilt nicht für die Schlusssentleerung.  
Die Abfuhrgebühr beträgt pro Anlage:

<b>bei einem Nutzvolumen</b>	<b>für Hauskläranlagen</b>
bis 4 m <sup>3</sup>	80,00 €
über 4 bis 6 m <sup>3</sup>	107,00 €
über 6 bis 8 m <sup>3</sup>	134,00 €
über 8 bis 10 m <sup>3</sup>	161,00 €

- (3) Bei abflusslosen Gruben, bei Hauskläranlagen über 10 m<sup>3</sup> Nutzvolumen sowie bei allen Schlusssentleerungen wird die Abfuhrgebühr nach der Menge des abgefahrenen Abwassers bzw. Schlammes berechnet. Die Abfuhrgebühr beträgt pro abgefahrenen Kubikmeter Schlamm bzw. Abwasser 26,80 €.

## **§ 12**

### **Messgebühr Gegenstand, Bemessung und Entstehung**

- (1) Der AVD erhebt eine Messgebühr für die Messung des Schlammspiegels bei nachgerüsteten, nichttechnischen Hauskläranlagen. Die Messgebühr entsteht mit der Durchführung der Messung und beträgt 25,00 €.

### **§ 13**

#### **Transportgebühr, Gegenstand, Bemessung, Entstehung**

- (1) Der AVD erhebt Transportgebühren für besonderen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei außerplanmäßiger Entleerung oder bei von der oder dem Gebührenpflichtigen zu vertretender vergeblicher Anfuhr des Grundstücks zum Zweck der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage und besonderen zusätzlichen Transportfahrzeugeinsatz in diesem Zusammenhang.
- (2) Die Transportgebühr entsteht mit Beginn der Anfuhr des Grundstücks zum Zwecke der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage und beträgt 120,00 €.

### **§ 13 a**

#### **Klärschlamm aus Nachklärteichen**

Der AVD ist entsorgungspflichtig für den Klärschlamm aus Nachklärteichen. Bei Bedarf beauftragt der AVD einen geeigneten Unternehmer. Die Entsorgungsgebühr wird im Einzelfall nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand berechnet und festgesetzt.

### **§ 14**

#### **Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet mit der letzten vollständigen Leerung der Grundstücksabwasseranlage, nachdem diese außer Betrieb genommen worden und dies dem AVD schriftlich mitgeteilt worden ist.

### **§ 15**

#### **Gebührenpflichtige und Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.

Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf das gemeinschaftliche Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.



### **III. Abschnitt**

#### **Weitere Aufgaben der Abwasserbeseitigung**

##### **§ 16**

##### **Aufgabenwahrnehmung**

Aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge mit Trägern der Abwasserbeseitigung nimmt der AVD folgende weitere Aufgaben wahr:

1. die Eigenüberwachung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen nach Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO),
2. die Verarbeitung von Schlämmen aus zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie
3. sonstige Unterstützungsleistungen.

##### **§ 17**

##### **Selbstüberwachung, Gegenstand, Bemessung und Entstehung**

- (1) Der AVD erhebt Gebühren für die Durchführung der Eigenüberwachung nach SÜVO. Die Gebühren werden erhoben als Kontrollgebühr und Analytikgebühr.
- (2) Die Kontrollgebühr wird einmalig im Kalenderjahr erhoben für die Untersuchung von Abwasserbeseitigungsanlagen nach der SÜVO. Sie entsteht mit der ersten Kontrolle im Kalenderjahr und bemisst sich nach der Entfernung der zu beprobenden Anlage von der Betriebsstätte des AVD in Wolmersdorf. Die Gebühr beträgt jährlich für Anlagen mit einer Entfernung

bis 10 km	530,00 €,
über 10 bis 20 km	700,00 €,
über 20 bis 30 km	870,00 € und
über 30 km	1.040,00 €.

- (3) Die Analytikgebühr wird erhoben für Laborleistungen außerhalb von Abs. 2. Sie entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und beträgt

für die Bestimmung von:	ohne Probennahme	mit Probennahme
CSB	13,00 €	17,00 €

BSB <sub>5</sub> (zusätzlich zu CSB)	22,50 €	30,00 €
BSB <sub>5</sub> (ohne CSB)	30,00 €	39,00 €
NH <sub>4</sub> -N	9,00 €	12,00 €
NO <sub>3</sub> -N	9,00 €	12,00 €
NO <sub>2</sub> -N	9,00 €	12,00 €
P	12,00 €	15,50 €
ph-Wert Sichttiefe absetzbare Stoffe	7,00 €	9,00 €

## § 18

### Schlämme aus zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen, Verarbeitungsgebühr, Gegenstand, Bemessung und Entstehung

- (1) Der AVD erhebt Gebühren für die Verarbeitung angelieferter Schlämme aus zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Verarbeitungsgebühr). Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sie bemisst sich nach Grobstoffanteilen, Trockensubstanzgehalt und Menge.

Sie beträgt bei Anlieferung nach Terminwünschen des Anlieferers

bei einem TS-Gehalt der Klärschlämme in %  - 1 -	für Klärschlämme aus Abwasser- teichanlagen und Schlamm- poldern mit geringem Sandanteil bis 5 % TS und ab 5 % TS mit höherem Sandanteil  - 2 -	für Klärschlämme ohne Grob- stoffe und ohne Sandanteil aus kommunalen Anlagen mit Rechen und Sandfang  - 3 -
bis 3 %	26,50 €/m <sup>3</sup>	23,50 €/m <sup>3</sup>
über 3 % - 4 %	29,00 €/m <sup>3</sup>	25,50 €/m <sup>3</sup>
über 4 % - 5 %	31,00 €/m <sup>3</sup>	28,50 €/m <sup>3</sup>
über 5 % - 6 %	30,00 €/m <sup>3</sup>	30,50 €/m <sup>3</sup>
über 6 % - 7 %	38,50 €/m <sup>3</sup>	34,00 €/m <sup>3</sup>
über 7 % - 8 %	41,00 €/m <sup>3</sup>	36,00 €/m <sup>3</sup>
über 8 % - 9 %	44,00 €/m <sup>3</sup>	38,00 €/m <sup>3</sup>

- (2) Der Gebührensatz nach Abs. 1 reduziert sich um jeweils 0,25 € je m<sup>3</sup>, wenn die Anlieferung an vom AVD vorgegebenen Terminen erfolgt, um eine wirtschaftlichere Auslastung der Anlage zu betreiben.
- (3) Bei dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den Trägern der

Abwasserbeseitigung für die Beseitigung von Klärschlamm aus Anlagen mit Rechen und Sandfang, die über 3 bzw. 5 Kalenderjahre abgeschlossen werden, wird von den festgesetzten Gebührensätzen (Spalte 3 der Tabelle in Abs. 1) ein Abschlag gewährt. Der Abschlag beträgt

bei einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren	0,50 € pro m <sup>3</sup> und
bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren	0,75 € pro m <sup>3</sup> .

## **§ 19**

### **Unterstützungsleistungen**

Der AVD bietet sonstige Leistungen im Rahmen der weiteren Abwasserbeseitigung an. Die Gebühr hierfür entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und errechnet sich nach dem Aufwand zu Selbstkostenpreisen.

## **§ 20**

### **Gebührenpflichtige und Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist grundsätzlich, wer Leistungen des Abschnittes III im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt. Für die Inanspruchnahme von Fettabscheiderreinigungen ist der Anlagenbetreiber gebührenpflichtig.

## **IV. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 21**

### **Heranziehungsverfahren und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühren werden eine Woche nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Wird in wasserrechtlich zulässiger Weise für mehrere Grundstücke eine Grundstücksabwasseranlage betrieben, kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Beteiligten die Zahlungsweise der nach dieser Satzung von den Gebührenpflichtigen zu erhebenden Gebühren geregelt werden.

## **§ 22**

### **Befreiungen**

- (1) Der AVD kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser

Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 23**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Heranziehung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 in Verbindung mit § 26 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) bei den Mitgliedern bzw. den sie verwaltenden Ämtern aus den Unterlagen als Steuerbehörde, Meldebehörde und Ordnungsbehörde, beim zuständigen Grundbuchamt, beim zuständigen Katasteramt, beim Wasserverband Norderdithmarschen und beim Wasserverband Süderdithmarschen sowie dem Kreis Dithmarschen zulässig:

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, dinglich zur Nutzung Berechtigte, grundstücksbezogene Daten, wasseranschlussbezogene Daten und wasserverbrauchsbezogene Daten sowie Daten über die Abwasserbehandlungsanlage.

Soweit zur Heranziehung, insbesondere im Zusammenhang mit Bauvorhaben, im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den zuständigen Finanzämtern und Bauaufsichtsbehörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu Zwecken der Aufgabenerfüllung des AVD und der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 24**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden sowie deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher den AVD von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AVD durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

## **§ 25**

## **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. nach § 4 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem AVD überlässt oder Grundstücksabwasseranlagen nicht durch den AVD bzw. seine Beauftragten entleeren lässt,
  2. nach § 5 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  3. nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  4. nach § 5 Abs. 3 Abscheider nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt,
  5. nach § 6 Abs. 4 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
  6. dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 zuwiderhandelt.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Abwasserverbandes Dithmarschen (Abwasseranlagen-satzung) vom 10. Dezember 2020 außer Kraft.

Hemmingstedt, 15.11.2023

Bernd Blohm  
Verbandsvorsteher

Lesefassung Stand Januar 2024

**Lesefassung Stand November 2023**

**(einschl. der Änderungen vom 07.12.2005, 02.03.2010, 25.01.2011, 30.01.2013, 28.01.2014, 22.02.2018, 04.04.2019, 07.01.2020, 10.12.2021 und 15.11.2023)**